

Per e-mail: rahel.spoerri@bfe.admin.ch

Bern, den 16. Oktober 2025

Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

In der Schweiz waren im Jahr 2019 noch rund 360 Wasserkraftwerke auf der Grundlage ehehafter Wasserrechte in Betrieb, d.h. ohne formelle Konzession. Das Urteil des Bundesgerichts zum Kraftwerk «Hammer» in Cham hält jedoch fest, dass diese Rechte «bei erster Gelegenheit» aufzuheben seien. Dieses Urteil führte zu Unsicherheiten hinsichtlich der Folgen sowie der Auslegung. Das Parlament hat sich deshalb des Themas angenommen und den Bundesrat beauftragt, zu präzisieren, innerhalb welcher Frist die Wasserkraftwerke mit ehehaften Wasserrechten die Sanierungspflichten und die Vorschriften über die Restwassermengen gemäss Gewässerschutzgesetz einhalten müssen. Dabei wird der Bundesrat eingeladen, so weit wie möglich eine Gleichbehandlung zwischen diesen Anlagen und den konzessionierten öffentlichen Wasserkraftwerken anzustreben.

Gesetzesentwurf bedarf einer umfassenden Revision

Der Bundesrat schlägt mit dem in die Vernehmlassung gegebenen Entwurf zur Revision des Wasserrechtsgesetzes vor, dass die Kantone oder Bund die ehehaften Wasserrechte spätestens per Ende 2040 aufheben. Damit wird etwas vorgeschlagen, das der Zielsetzung der vom Parlament überwiesenen Motion 23.3498 diametral widerspricht. Mit der von beiden Räten gutgeheissenen Ziffer 2 der Motion wurde eine gesetzliche Regelung für die im Bundesgerichtsurteil vom 29. März 2019 (BGE 145 II 140) offengelassene Frage verlangt, «*in welchem Zeitrahmen Wasserkraftwerke mit privaten Wasserrechten die Sanierungspflichten gemäss Art. 80 Abs. 1-3 GSchG bzw. die Restwasservorschriften nach Art. 31 ff. GSchG einhalten müssen*».

Die Interpretation, dass sich das Parlament mit der Ablehnung von Ziffer 1 der Motion gegen eine unbefristete Weitergeltung der ehehaften Wasserrechte ausgesprochen habe, ist falsch. Mit der vom Nationalrat nur sehr knapp abgelehnten Ziffer 1 der Motion wurde nur eine gesetzliche Sicherung der bestehenden privater bzw. ehehafter Wasserrechte sowie die Möglichkeit zu deren Aufnahme als selbständige und dauernde Rechte ins Grundbuch verlangt. Der Bestand der ehehaften Wasserrechte wurde vom Parlament nicht in Frage gestellt, auch nicht für die Zukunft. Dies wurde als nicht nötig erachtet, da die ehehaften Wasserrechte verfassungsrechtlich geschützt sind. In der früheren, bis zum 18. April 1999 gültigen Bundesverfassung waren solche privaten Wasserrechte in Artikel 24^{bis} Absatz 3 gegenüber den kantonalen Nutzungsrechten ausdrücklich vorbehalten. Dieser ausdrückliche Vorbehalt wurde nicht in die geltende Bundesverfassung übernommen, weil der Vorbehalt auch ohne explizite Erwähnung als selbstverständlich erachtet und durch die Grundrechte, insbesondere die Eigentumsgarantie, auf gleicher Ebene als ausdrücklich und hinlänglich geschützt erachtet wurde.

Wir fordern daher, dass der Gesetzesentwurf grundlegend überarbeitet wird, und zwar mit folgender Stossrichtung:

Artikel 74a Absatz 1 Wasserrechtsgesetz

Auf eine Regelung zur Aufhebung der ehehaften Wasserrechte ist zu verzichten. Stattdessen ist gemäss Motion zu klären, ab wann bei Wasserkraftwerken mit ehehaften Wasserrechten die Restwasservorschriften einzuhalten sind. Die vorgeschlagene Frist (31. Dezember 2040) wird in vielen Fällen zu knapp bemessen sein. Werden an einer Anlage keine Änderungen vorgenommen, liegt gar keine «erste Gelegenheit» im Sinne des Bundesgerichtsurteils vom 29. März 2019 vor. Wird eine Anlage saniert oder erweitert, ist im betreffenden Bewilligungsverfahren für den Einzelfall und im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung zu klären, auf welchen Zeitpunkt eine ökologische Sanierung der Anlage in Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist.

Artikel 74a Absatz 2 Wasserrechtsgesetz

Der Vorschlag, dass nur Investitionen, die vor dem 31. Juli 2019 rechtmässig getätigt wurden, vollständig amortisiert werden können, greift zu kurz. Wer zum Zeitpunkt der Publikation des Bundesgerichtsurteils vom 29. März 2019 über eine Sanierungsverfügung oder eine Baubewilligung verfügte, hat bei deren Umsetzung rechtmässig gehandelt, auch wenn die Investitionen später getätigt wurden. Der Vertrauensschutz der betreffenden Anlagenbetreiber ist zu beachten (Art. 9 BV).

Artikel 976d Absätze 1 und 2 Zivilgesetzbuch

Diese Anpassung bracht es konsequenterweise nicht.

Anlagen mit denkmalschützerischem Wert

Viele Wasserkraftwerke mit einem ehehaften Wasserrecht haben einen grossen denkmalschützerischen Wert. Viele dieser Anlagen stehen denn auch unter Denkmalschutz. Dieser Aspekt bleibt mit dem in die Vernehmlassung gegebenen Entwurf völlig ausser Acht, obwohl in der parlamentarischen Beratung explizit darauf hingewiesen wurde. Wir verweisen dazu auf das Postulat 24.3007 der UREK-S, das vom Bundesrat angenommen wurde.

Für Anlagen mit einem denkmalschützerischen Wert müssen gesonderte Regeln geschaffen werden. Bei diesen Anlagen ist auf eine Sanierungspflicht bzw. auf eine Einhaltung der Restwasservorschriften vollständig zu verzichten. Zumindest jedoch ist im Einzelfall sicherzustellen, dass die Anlage trotzdem noch betrieben werden kann.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Die Mitte

Sig. Philipp Matthias Bregy
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Blaise Fasel
Generalsekretär Die Mitte Schweiz